



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.349/9-I 2/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
GESETZENTWURF	
108 -GE/19.13	
Datum: 14. SEP. 1992	
Verteilt: 15. Sep. 1992	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*S. J. Jusm*  
*Dr. Jusm*

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

7. September 1992

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 20.349/9-I 2/92

An das  
 Bundesministerium  
 für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Telefax  
 0222/52 1 52/27

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222548 = brjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Sparkassengesetz geändert wird.

zu GZ 23 0300/6-V/5/92/3

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 15.7.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1

An sich ist angesichts der generellen sprachlichen Anpassung des Begriffes "Handelsregister" durch "Firmenbuch" im Art. XXII des FBG diese Bestimmung nicht zwingend notwendig. Wenn sie aber angeordnet wird, sollte dies im sprachlichen Zusammenhang richtig geschehen: Im § 1 Abs. 1 müßte man wegen der bisherigen Erwähnung der Abt. A den Schluß so fassen: "... und im Firmenbuch einzutragen".

Im § 30 wäre noch ausdrücklich der Ausdruck "Registergericht" durch "Firmenbuchgericht" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 14

Besser wäre es, die entsprechenden Bestimmungen des BWG über die Rechnungslegung (§ 40 ff.) genauer zu zitieren.



- 2 -

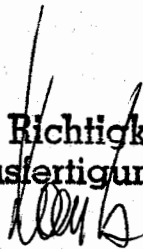
Legistisch ungewöhnlich (vgl. Z. 122 der Legistischen Richtlinien 1990, 2. Auflage) und wohl unpraktisch ist es, durch verschiedene Zahlen des Art. I punktuelle Änderungen derselben Bestimmung vorzunehmen (so § 9 Abs. 2 Z. 7 durch Z. 5 und 8 und § 30 durch Z 1 und Z 22), übersichtlich und besser wäre es, eine Neufassung im gesamten anzuordnen.

7. September 1992

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:







**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 20.349/9-I 2/92

An das  
 Bundesministerium  
 für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Telefax  
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Sparkassengesetz geändert wird.

zu GZ 23 0300/6-V/5/92/3

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 15.7.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1

An sich ist angesichts der generellen sprachlichen Anpassung des Begriffes "Handelsregister" durch "Firmenbuch" im Art. XXII des FBG diese Bestimmung nicht zwingend notwendig. Wenn sie aber angeordnet wird, sollte dies im sprachlichen Zusammenhang richtig geschehen: Im § 1 Abs. 1 müßte man wegen der bisherigen Erwähnung der Abt. A den Schluß so fassen: "... und im Firmenbuch einzutragen".

Im § 30 wäre noch ausdrücklich der Ausdruck "Registergericht" durch "Firmenbuchgericht" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 14

Besser wäre es, die entsprechenden Bestimmungen des BWG über die Rechnungslegung (§ 40 ff.) genauer zu zitieren.



- 2 -

Legistisch ungewöhnlich (vgl. Z. 122 der Legistischen Richtlinien 1990, 2. Auflage) und wohl unpraktisch ist es, durch verschiedene Zahlen des Art. I punktuelle Änderungen derselben Bestimmung vorzunehmen (so § 9 Abs. 2 Z. 7 durch Z. 5 und 8 und § 30 durch Z 1 und Z 22), übersichtlich und besser wäre es, eine Neufassung im gesamten anzuordnen.

7. ~~September~~ September 1992

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

